



Newsletter

Datum 19.08.2021
Sperrfrist 19.08.2021, 11.00 Uhr

Nr. 2/21

INHALTSÜBERSICHT

1. HAUPTARTIKEL

*Auslandpreisvergleich von patentabgelaufenen Originalmedikamenten und wirkstoffgleichen Generika:
Das Referenzpreissystem kennt kaum taugliche Alternativen*

2. MITTEILUNGEN

- *Gastarife: Der Regierungsrat des Kantons Basel folgt der Empfehlung des Preisüberwachers nicht*
- *Weitere Senkung der ewb-Gaspreise (Bern)*
- *Netzzugang Swisscom: Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts*
- *Der Preisüberwacher hat eine einvernehmliche Regelung mit Worldline/Six Payment Services AG abgeschlossen*
- *Die Gemeinde Moudon folgt der Empfehlung des Preisüberwachers und setzt den Preis für die Parkkarte für Gewerbetreibende und Handwerker bei Fr. 360.– statt Fr. 400.– pro Jahr fest*
- *Preisüberwacher gibt wieder zahlreiche Empfehlungen in den Bereichen Wasser, Abwasser und Abfall ab.*

3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE



1. HAUPTARTIKEL

Auslandpreisvergleich von patentabgelaufenen Originalmedikamenten und wirkstoffgleichen Generika: Das Referenzpreissystem kennt kaum taugliche Alternativen.

Der aktuelle Preisvergleich des Preisüberwachers von 20 patentabgelaufenen umsatzstarken Wirkstoffen zeigt eine deutliche Überhöhung der Schweizer Preise. Gegenüber 15 Vergleichsländern sind die Preise der jeweils günstigsten Generika in der Schweiz durchschnittlich mehr als zweieinhalbmal so teuer (+165%), die patentabgelaufenen Originalmedikamente sind 64% teurer. Die Einführung eines griffigen Referenzpreissystems würde diesen Missstand beheben.

Deutlich überhöhte Schweizer Preise

Der Preisüberwacher hat Ende April 2021 die Schweizer Publikumspreise von 20 umsatzstarken patentabgelaufenen Wirkstoffen (jeweils des Originalpräparats und des zugehörigen günstigsten Generikums) mit den Preisen in 15 europäischen Ländern verglichen. In Abbildung 1 werden die Resultate des Auslandpreisvergleichs der Generika dargestellt. Das Preisniveau der Schweiz wurde auf 100% normiert. Die Preisrelationen derjenigen Länder, welche das Bundesamt für Gesundheit (BAG) für die Festlegung der Preise der Originalmedikamente in der Schweiz verwendet (BAG-Länderkorb), sind grau, die der übrigen Vergleichsländer sind weiss abgebildet:

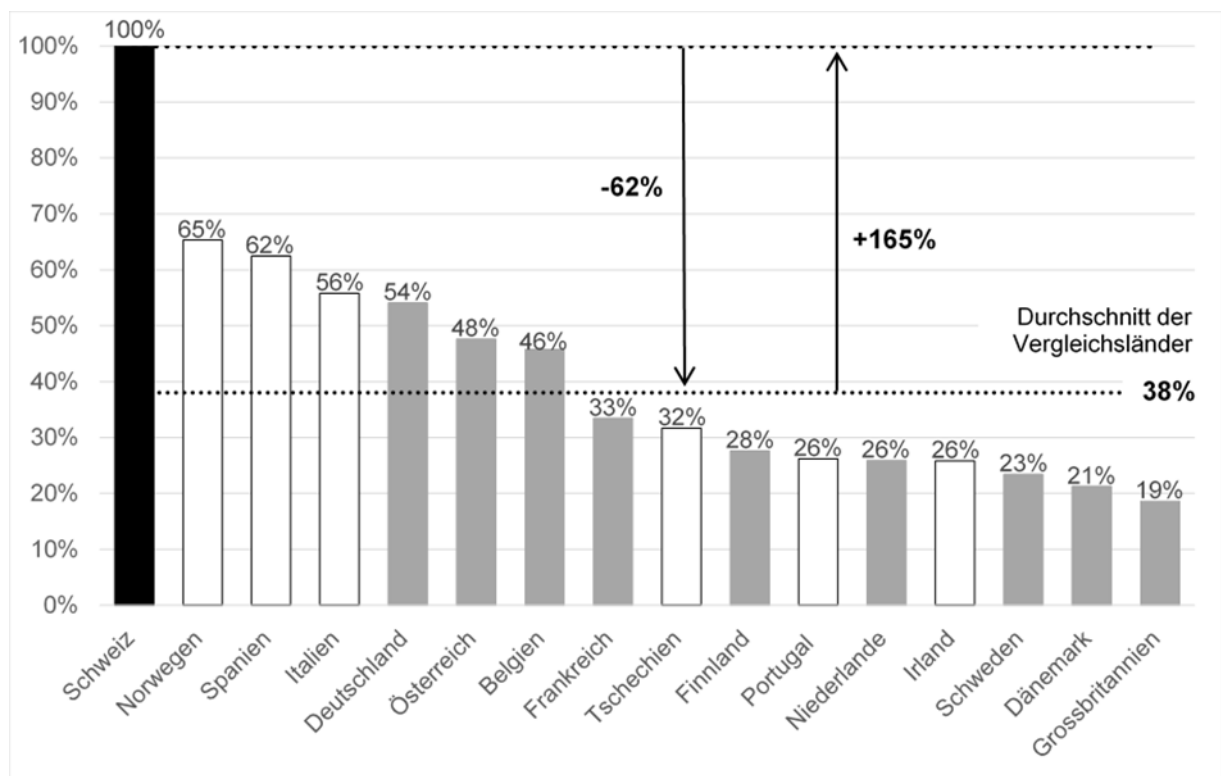


Abbildung 1: Auslandpreisvergleich Generika mit 15 europäischen Vergleichsländern.



Das günstigste Generikum kostet im Ausland durchschnittlich nur 38% des Schweizer Preises und somit 62% weniger. Die Schweiz ist also um 165%¹ teurer. Bereits in Norwegen als teuerstes Vergleichsland kosten die Generika mehr als ein Drittel (-35%) weniger. **Verglichen mit den günstigsten Ländern Schweden, Dänemark und Grossbritannien sind die Schweizer Generika durchschnittlich rund fünfmal so teuer.**

In Abbildung 2 sind die Resultate des Auslandpreisvergleichs der patentabgelaufenen Originalmedikamente ersichtlich. Die Farbgebung entspricht derjenigen von Abbildung 1:

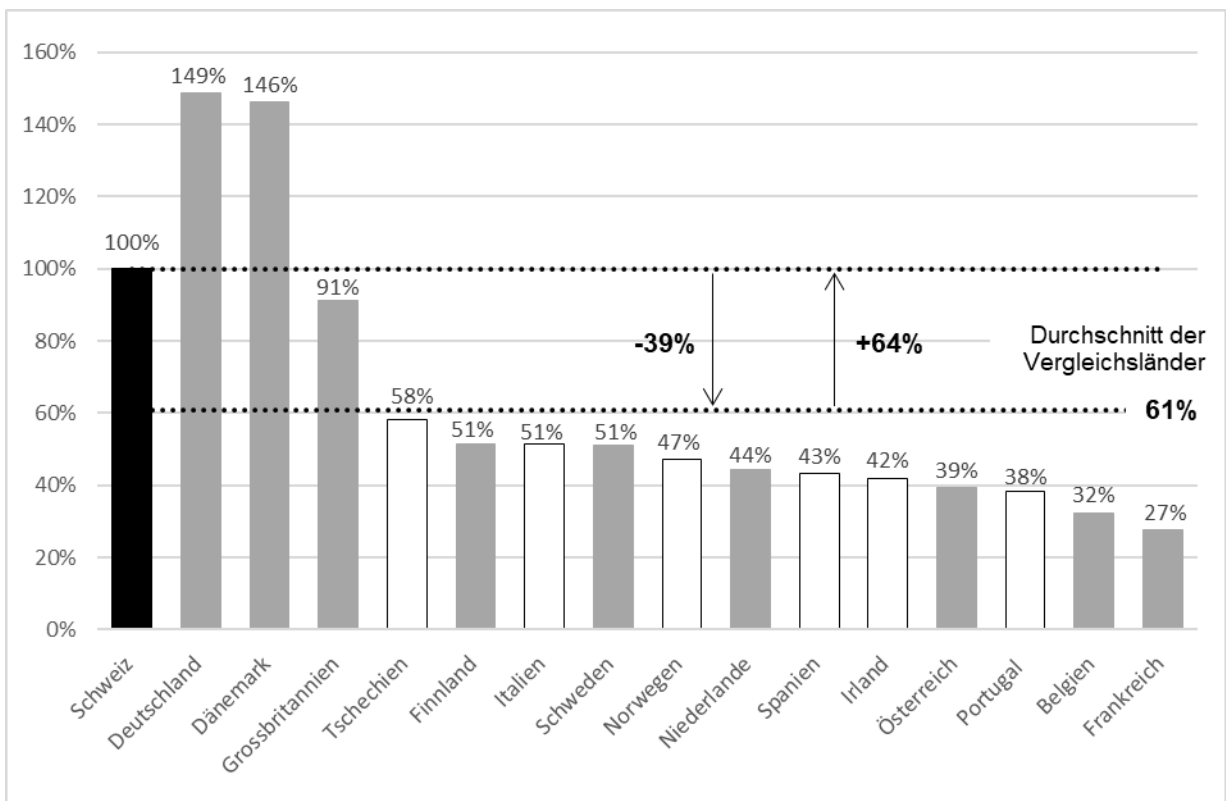


Abbildung 2: Auslandpreisvergleich patentabgelaufener Originalmedikamente mit 15 europäischen Vergleichsländern.

Durchschnittlich kosten die patentabgelaufenen Originalmedikamente in den 15 Vergleichsländern nur 61% des Schweizer Preises und sind somit 39% günstiger. Diese Medikamente kosten in der Schweiz also durchschnittlich 64% mehr.²

Lösbare Probleme

Die Preise der Generika werden im Gegensatz zu den Originalmedikamenten nicht mittels Auslandpreisvergleich (APV) und therapeutischem Quervergleich (TQV, d.h. Vergleich mit vergleichbaren, kassenpflichtigen Medikamenten in der Schweiz) bestimmt, sondern anhand der Schweizer Preise der wirkstoffgleichen Originalmedikamente. Dabei müssen die Preise der Generika einen gewissen Mindestabstand zum Original einhalten (deshalb auch Abstandsregel genannt). **Wie die nach wie vor**

¹ Berechnung: $100\% \text{ (Schweizer Preisniveau)} \div 37.67\% \text{ (ausländisches Preisniveau)} \times 100\% \text{ (neues ausländisches Niveau)} = 265.46\% \text{ (neues Schweizer Preisniveau)}$, $265\% - 100\% = 165\%$ (um so viel ist die Schweiz teurer).

² In zwei Ländern (Deutschland und Dänemark) sind die Preise durchschnittlich um fast die Hälfte teurer als in der Schweiz. In beiden Ländern gibt es allerdings ein Referenzpreissystem, so dass die Krankenversicherer durch die hohen Preise der patentabgelaufenen Originalmedikamente nur wenig belastet werden, da sie in der Regel nur einen bestimmten Referenzpreis vergüten, der sich am Preisniveau der günstigeren Generika orientiert.



hohen Schweizer Generikapreise zeigen, hat sich diese Abstandsregel nicht bewährt. Auch ist der Generikaanteil in der Schweiz im Vergleich zu anderen Ländern weiterhin tief. Dies liegt u.a. daran, dass aufgrund der preisabhängigen Vertriebsmarge der **Anreiz zur Abgabe von Generika tief ist, aber auch daran, dass die Patienten zu wenig Anreize haben, jeweils ein preiswerteres Generikum zu verlangen**, da die Grundversicherung trotz Vorhandensein günstigerer Alternativen weiterhin auch die teuren, wirkstoffgleichen Originale bezahlen muss, obwohl das Krankenversicherungsgesetz (KVG) die Kostengünstigkeit verlangt (Art. 43 Abs. 6).

Der tiefe Generikaanteil liegt jedoch nicht nur an den zu wenig abgegebenen Generika, sondern auch daran, dass es **für viele patentabgelaufene Wirkstoffe in der Schweiz gar keine Generika gibt**. Im November 2018 hat die Sendung «Puls» des Schweizer Fernsehens recherchiert, dass die Anzahl an Wirkstoffen mit mindestens einem Generikum in der Schweiz im Vergleich zu Deutschland um fast 200 geringer ist. Auch hier müssen die Rahmenbedingungen verbessert werden, um das Kostensenkungspotential auszunützen, welches Generika haben.

Notwendige Regulierungsmassnahmen zur Kostendämpfung

Um die oben beschriebenen Probleme anzugehen, bietet sich die Einführung eines **Referenzpreissystems** (auch Festbetragssystem genannt) an, welches bereits in über 20 europäischen Ländern existiert. Es führt zu tieferen Preisen ohne Abstriche bei der Behandlungs- und Therapiequalität. Dabei werden alle patentabgelaufenen Medikamente und Generika mit demselben Wirkstoff in eine Gruppe eingeteilt. Pro Gruppe bzw. pro Wirkstoff wird nur noch ein fixer Betrag durch die Krankenkasse vergütet, und zwar auf Basis eines günstigen Generikums. Die Preisobergrenze sollte dabei durch einen Auslandpreisvergleich erstellt werden. **Dieses System bietet Anreize für Patienten, preiswerte Präparate zu beziehen, die ihnen vollständig vergütet werden. Die Hersteller von Generika und patentabgelaufenen Originalpräparaten wiederum haben verstärkt Anreize, ihre Preise zu reduzieren.** Ärztinnen und Ärzte können in Ausnahmefällen medizinisch begründen, falls ein Patient ein bestimmtes Medikament erhalten soll. Falls ein Patient ohne medizinischen Grund ein teures Medikament möchte, bekommt er dieses, er muss aber die Differenz zum Referenzpreis selber bezahlen. Dank eines Referenzpreissystems sind Einsparungen zugunsten der Grundversicherung – und somit zugunsten aller Prämienzahlenden – in dreistelliger Millionenhöhe zu erwarten. Damit es jedoch die notwendige Wirkung erzielen kann, kommt es stark auf die Ausgestaltung an. Der Preisüberwacher hat 2018 einen entsprechenden Vorschlag ausgearbeitet³.

Der Vorschlag des Bundesrates für ein Referenzpreissystem – der voraussichtlich Ende August von der Gesundheitskommission des Ständerats (SGK-S) beraten wird⁴ – sollte im Dienste der besseren Kostendämpfung modifiziert werden.

Die Einführung eines wirkungsvollen Referenzpreissystems stellt mithin den Königsweg dar, der mit folgenden Massnahmen zu ergänzen ist:

- 1) **Förderung der Generikaabgabe:** Eine verpflichtende Generikasubstitution⁵ soll den Anteil der Generika erhöhen. Die Apotheken bzw. selbstdispensierenden Ärztinnen und Ärzte sollen ein günstiges Medikament abgeben müssen. Dabei soll ihnen jedoch ein gewisser Spielraum bleiben,

³ Vgl. «Medikamentenpreisregulierung: Referenzpreissysteme in Europa und Empfehlung für die Ausgestaltung eines derartigen Systems für die Schweiz» vom 22.05.2018, abrufbar unter www.preisueberwacher.admin.ch -> Dokumentation -> Publikationen -> Studien & Analysen -> 2018

⁴ Vom Nationalrat allerdings im letzten Herbst in einer ersten Diskussion abgelehnt worden.

⁵ Eine verpflichtende Generikasubstitution wurde von der Gesundheitskommission des Nationalrats (SGK-N) im Juni 2020 beschlossen («Apotheken sollen preisgünstigstes Medikament abgeben müssen»), jedoch zwei Monate später ohne nachvollziehbare Gründe wieder verworfen. Vgl. Medienmitteilungen der SGK-N vom 29.06.2020 sowie vom 28.08.2020, abrufbar unter: <https://www.parlament.ch/de/services/suche-news?k=PdCommissionDE:SGK-N>.



sofern die Preise ähnlich sind. Aus medizinischen Gründen kann der Arzt bzw. die Ärztin eine Substitution verbieten.

- 2) **Anpassung der Vertriebsmarge:** Verminderung der Fehlanreize durch einheitliche Vertriebsmarge pro Wirkstoff, welche auf Basis der günstigsten Generika bestimmt werden soll. Weiter soll die Vertriebsmarge insgesamt weniger preisabhängig sein.
- 3) **Förderung Generika:** Um den Generikaanteil in der Schweiz zu erhöhen, sollen Zulassungshürden abgebaut werden, beispielsweise die Vorgabe, alle Packungen des Originals anbieten zu müssen.
- 4) **Parallelimport vereinfachen:** Grundsätzlich ist der Parallelimport von patentabgelaufenen Wirkstoffen erlaubt. Jedoch wird er viel zu wenig genutzt. Die Motion 19.4104 Nantermod will das ändern.
- 5) **Wirkstoff-Verschreibung:** Um den Fokus vermehrt auf den Wirkstoff zu legen, soll die Wirkstoff-Verschreibung (INN-Verschreibung) gefördert werden.
- 6) **Gleichstellung der Biosimilars:** Alle Bestimmungen für die Generika sollen auch für Biosimilars (die Nachahmerprodukte von biologisch hergestellten Arzneimitteln) gelten.

Letztlich geht es darum, dass auch **die Krankenversicherten in der Schweiz ein Anrecht auf angemessene Preise haben**. Bei handelbaren Gütern wie den Medikamenten bedeutet dies, dass sich die Preise am europäischen Niveau orientieren müssen, um die Schweizer Preisinsel wirkungsvoll zu bekämpfen. Gefordert wird also „nur“ eine Angleichung der Preise an das europäische Niveau.

Die Massnahmen zur Förderung und Preisreduktion der Generika sind richtig und wichtig im Dienste der Kostendämpfung. Der Preisvergleich mit den patentabgelaufenen Originalen hat aber gezeigt, dass auch in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht. Dazu gehört die Verbesserung der heutigen Preisbestimmungskriterien sowie weitere Massnahmen wie folgt:

- 1) **Einführung des Kostengünstigkeitsprinzips:** Der tiefere Wert aus Auslandpreisvergleich und therapeutischem Quervergleich soll den neuen Fabrikabgabepreis bestimmen.
- 2) **Möglichst aktuelle Preise beim therapeutischem Quervergleich:** Es soll immer zuerst der Auslandpreisvergleich und dann der therapeutische Quervergleich gemacht werden, damit die Überprüfung mit möglichst aktuellen Preisen durchgeführt werden kann.
- 3) **Transparenz beim verwendeten therapeutischen Quervergleich:** Der angewendete therapeutische Quervergleich ist zu publizieren.
- 4) **Therapeutischen Quervergleich mit den Therapiealternativen unabhängig vom Patentstatus durchführen:** So sollen bei der Preisbestimmung auch patentgeschützte Medikamente mit patentabgelaufenen verglichen werden, wenn sie therapeutisch vergleichbar sind.
- 5) **Jährliche Überprüfung aller Medikamente:** Eine jährliche Überprüfung aller Medikamente ist raschmöglichst einzuführen.
- 6) **Territorialitätsprinzip abschaffen:** Wenn ein Patient über ein Arztrezept verfügt, das Medikament (bzw. ein Medikament mit demselben Wirkstoff) auf der Spezialitätenliste steht und im Ausland günstiger ist, soll die Grundversicherung dieses Medikament vergüten, wenn es im Ausland bezogen wurde. Patienten, welche zugunsten der Krankenkasse Kosten sparen wollen, sollen unterstützt werden.
- 7) **Antrags- und Beschwerderecht für Versicherer und Patientenorganisationen:** Neben den Pharmafirmen müssen endlich auch die Versicherer und Patientenorganisationen ein Antrags-



und Beschwerderecht erhalten bei allen Entscheiden zu den kassenpflichtigen Medikamenten wie z.B. Neuzulassungen oder Preisfestsetzungen.

Neben den vorgenannten Vorschlägen braucht es im Medikamentenbereich weitere regulatorische Massnahmen zur nachhaltigen Kostendämpfung – insbesondere auch für die neuen, sehr teuren Medikamente. Diese sind im Bericht des Preisüberwachers **«Neue, teure Medikamente und Therapien – Verbesserungen der Regulierung im Dienste der Patientinnen und Patienten sind nötig»** vom 03.07.2020 beschrieben. Es liegt nun an der Politik, die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten.

Der vollständige Bericht ist unter folgendem Link abrufbar: www.preisueberwacher.admin.ch.

[Stefan Meierhans, Mirjam Trüb]



2. MITTEILUNGEN

Gastarife: Der Regierungsrat des Kantons Basel folgt der Empfehlung des Preisüberwachers nicht

Ende 2020 haben die Industriellen Werke Basel (IWB) dem Preisüberwacher eine Anpassung der Gastarife unterbreitet.

Die den Endverbrauchern in Rechnung gestellten Preise setzen sich aus einem Preis für die Netznutzung (Netzentgelt) und einem Preis für die Energie (Energiepreis) zusammen. Die IWB sah vor, das Netzentgelt zu erhöhen und den Energiepreis zu senken. Insgesamt sollte im Durchschnitt eine Senkung der Gaspreise resultieren.

Aus Sicht des Preisüberwachers ist es selbstverständlich, dass Preissenkungen des Erdgaslieferanten den Endkunden durch die Senkung des Energiepreises weitergegeben werden. Als nicht gerechtfertigt erachtete der Preisüberwacher dagegen die Erhöhung des Netzentgelts, die aufgrund von kürzeren Abschreibungszeiträumen und einer zu hohen kalkulatorischen Verzinsung des eingesetzten Kapitals zu Stande kommt.

Der Preisüberwacher kritisierte ebenfalls, dass die IWB im Auftrag des Kantons oder der angeschlossenen Gemeinden eine kostenunabhängige Konzessionsabgabe für die Nutzung von öffentlichem Grund erheben. Diese Gebühr wird als Teil des Tarifs den Kunden überwält.

Anfang Februar 2021 empfahl der Preisüberwacher deshalb dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, auf eine Erhöhung des Netzentgelts zu verzichten und gleichzeitig den Energiepreis wie geplant zu senken. Außerdem empfahl er, von der Erhebung einer Konzessionsgebühr abzusehen.

Am 22. Juni 2021 beschloss der Regierungsrat Basel-Stadt, den Empfehlungen des Preisüberwachers nicht zu folgen. Er ermächtigte damit die IWB, die gewünschte Tarifänderung vorzunehmen und hielt an der Erhebung von Konzessionsgebühren für den öffentlichen Grund fest.

[Véronique Pannatier]

Weitere Senkung der ewb-Gaspreise (Bern)

Wie letztes Jahr angekündigt, haben die Energie Wasser Bern (ewb) und der Preisüberwacher die Verhandlungen über die Gaspreise wieder aufgenommen. Es wurde folgende neue einvernehmliche Lösung gefunden: Per 1. Januar 2022 reduziert ewb seine Einnahmen aus Netznutzung und Gaslieferungen um 2,6 Millionen Franken. Auf den 1.1.2023 werden diese Einnahmen um weitere 400'000 CHF reduziert. Auf diese Zeitpunkte hin wird ewb die Tarife für die Kundinnen und Kunden entsprechend senken.

[Véronique Pannatier]

Netzzugang Swisscom: Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts

Am 16. Juli 2021 hat sich das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) zu den Bedingungen des Netzzugangs der Swisscom geäussert. Es beurteilte einen Entscheid der Eidg. Kommunikationskommission (ComCom), gegen den von den Parteien Swisscom, Sunrise bzw. SALT Beschwerde erhoben wurde. Der Preisüberwacher hatte im Rahmen des Verfahrens gestützt auf Art. 15 Preisüberwachungsgesetz am 20. Juli 2018 Stellung genommen und zu Handen der ComCom verschiedene Empfehlungen abgegeben.

Das BVGer fällt nicht zu allen strittigen Fragen einen Entscheid. Namentlich soll die Höhe des kalkulatorischen Fremdkapitalkostensatzes, der für Investitionen in Kabelkanalisationen zur Anwendung kommt, von der ComCom neu beurteilt werden. Das BVGer berücksichtigte in diesem Punkt die Be-



schwerde der Sunrise und die Empfehlung des Preisüberwachers. Ebenfalls ist die Schätzung der durchschnittlichen jährlichen Investitionen in Kabelkanalisationen von der ComCom neu zu beurteilen. Seit dem 1. Juli 2014 kommt aufgrund der revidierten Verordnung über Fernmeldedienste diesbezüglich eine veränderte Berechnungsmethode zur Anwendung. Der Preisüberwacher wies in seiner Empfehlung auf eine ungenügend geklärte Differenz zwischen den Ergebnissen der früheren und aktuellen Berechnungsmethode hin.

[Simon Pfister]

Gebühren für Debitkartentransaktionen - Der Preisüberwacher hat eine einvernehmliche Regelung mit Worldline/Six Payment Services AG abgeschlossen

Der Preisüberwacher hat Anfang des Jahres das von Worldline/Six Payment Services AG ("SIX") eingeführte neue Gebührenmodell für VISA-Debitkarten (VPAY und Visa Debit: CHF 0.10 + 0.95% pro Transaktion) und MasterCard Debit (CHF 0.10 + 0.49% pro Transaktion) analysiert.

Bei seiner Bewertung hat er die Auswirkungen des neuen Preismodells auf alle Transaktionen berücksichtigt. Mit dem neuen Modell, sind Transaktionen mit geringem Wert deutlich günstiger als die Festbeträge der alten Maestro oder der VPAY-Karte. Während der ersten Welle der COVID-19-Pandemie gingen bei der Preisüberwachung mehrere Beschwerden von kleinen Händlern wie Kiosken oder Bäckereien ein, die einen erheblichen Anstieg der Kartenzahlungen verzeichneten. Die Beschwerden bezogen sich auf die Pauschalbeträge für Maestro und VPAY, die als zu hoch für tiefe Transaktionsbeträge beklagt wurden. Der Preisüberwacher forderte daher die Zahlungsdienstleister ("Acquirer") auf, Lösungen zu suchen, die Händler mit vielen tiefpreisigen Transaktionen nicht unangemessen benachteiligen. Das neue Preismodell trägt diesen Erfordernissen Rechnung, allerdings mit der Konsequenz, dass die Gebühren für höherwertige Transaktionen steigen.

Um den beträchtlichen Gebührenanstieg für grössere Transaktionen zu begrenzen, wurde der Preisüberwacher erneut aktiv und einigte sich mit SIX auf eine Obergrenze (CHF 2.00 für Mastercard-Debitkarten und CHF 3.50 für Visa-Debit- und VPAY-Karten). Diese schützt Händler, die teurere Waren wie beispielsweise Fahrräder oder Haushaltsgeräte verkaufen, vor überhöhten Gebühren.

Den weitaus grössten Teil der Transaktionen machen jedoch weiterhin relativ kleine Beträge aus. Im Jahr 2019 lagen 50 % der Transaktionen bei einem Betrag von 30 CHF oder weniger. Während der Pandemie dürften dieser Anteil noch gewachsen sein, sodass der Anteil derer, die von dem neuen Modell profitieren, weiter gestiegen sein dürfte. Der Preisüberwacher schätzt, dass durch das neue Preismodell rund 75 % der Visa-Debitkartentransaktionen und mehr als 50 % der Mastercard-Debitkartentransaktionen günstiger werden.

Zu beachten ist auch, dass die Gebühren für die "neuen" Debitkarten nicht direkt mit denen der "alten" Debitkarten (insbesondere Debit Mastercard vs. Maestro) vergleichbar sind. Der Grund dafür ist die Interchange-Gebühr, die für Debit-Mastercard-Transaktionen zu entrichten ist, nicht aber für die "alte" Maestro-Karte. Die Interbankenentgelte wurden von Mastercard und Visa ("Kartensysteme") eingeführt. Der Zweck dieser Gebühren bestand vor allem darin, die Herausgeber von Zahlungskarten ("Issuer") zum Vertrieb der neuen Debitkarten zu animieren. Diese Interbankenentgelte sind der Öffentlichkeit im Allgemeinen nicht bekannt, da sie von den Acquirern (z.B. SIX) an die Emittenten, d.h. die Banken, gezahlt werden. Letztendlich gibt der Acquirer diese Gebühren an seine Kunden (die Händler) weiter. Die Wettbewerbskommission (WEKO) hat die Bedingungen für Interbankenentgelte in allgemeiner Form festgelegt. Sie wird nun durch eine Marktbeobachtung prüfen, ob die neuen Gebührenmodelle ihren Anforderungen entsprechen. Der Preisüberwacher wird die Entwicklung ebenfalls aufmerksam verfolgen.



Nach Schätzungen des Preisüberwachers dürfte die in der einvernehmlichen Regelung vorgesehenen Obergrenzen den Schweizer Unternehmen Einsparungen in Höhe von 5 bis 6 Millionen Franken pro Jahr bringen.

Der vollständige Text der einvernehmlichen Regelung ist auf der Website des Preisüberwachers unter www.preisueberwacher.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Einvernehmliche Regelungen abrufbar.

[Stefan Meierhans, Andrea Zanzi]

Die Gemeinde Moudon folgt der Empfehlung des Preisüberwachers und setzt den Preis für die Parkkarte für Gewerbetreibende und Handwerker bei Fr. 360.– statt Fr. 400.– pro Jahr fest

Die Gemeinde Moudon (VD) hat dem Preisüberwacher im Juni 2021 den Entwurf des neuen Gemeindegereglements für das bevorzugte Parkieren für Anwohnerinnen und Anwohner sowie andere berechnigte Personen im öffentlichen Raum unterbreitet. Die Gemeinde plante, die Parkkarte für andere berechnigte Personen (Gewerbetreibende, Handwerker) für Fr. 400.– pro Jahr zu verkaufen. Nach einer Analyse des Tarifs für das langzeitige Parkieren (Parkkarte) hat der Preisüberwacher wie folgt Stellung genommen: «Gemäss einer vom Preisüberwacher zu einem früheren Zeitpunkt in sämtlichen Kantonshauptorten der Schweiz durchgeführten Erhebung zu den Parkgebühren variiert die Höhe dieser Gebühren äusserst stark. Die jährlichen Gebühren für das unbegrenzte Parkieren in einer Parkzone lagen für Anwohnerinnen und Anwohner, Handwerker und Gewerbebetreibende zwischen Fr. 0.– und Fr. 600.–. Der Durchschnittspreis für eine Jahresparkkarte lag damals bei Fr. 335.– für Anwohnerinnen und Anwohner, bei Fr. 349.– für Gewerbebetreibende und bei Fr. 386.– für Handwerker. Ein Preis von Fr. 400.– pro Jahr scheint uns deshalb zu hoch. Da eine Parkkarte keinen Anspruch auf einen Parkplatz begründet und sich dieses System somit von der Miete eines fix zugeteilten Parkplatzes unterscheidet, sollte der Preis unter Fr. 400.– pro Jahr liegen».

Mit dieser Begründung empfahl der Preisüberwacher der Gemeinde Moudon, den Preis für die Parkkarte für Gewerbetreibende und Handwerker auf max. Fr. 360.– pro Jahr festzulegen. Die Gemeinde hat den Preisüberwacher kürzlich darüber informiert, dass der Preis für die Parkkarte für Gewerbetreibende und Handwerker nun auf Fr. 360.– statt Fr. 400.– festgelegt wurde.

[Manuela Leuenberger]

Preisüberwacher gibt wieder zahlreiche Empfehlungen in den Bereichen Wasser, Abwasser und Abfall ab.

In der ersten Jahreshälfte wurden in den Bereichen Wasser, Abwasser und Abfall bereits wieder zahlreiche Empfehlungen abgegeben und einige einvernehmliche Regelungen abgeschlossen. Viele der Empfehlungen wurden in der Westschweiz abgegeben. Einige der Gemeinden haben bereits entschieden. So sind die Gemeinden von Ursy (FR), St.-Maurice (VS) sowie die Ortsgemeinde Oberterzen (SG) den Empfehlungen des Preisüberwachers teilweise gefolgt, die Gemeinde Saignelégier (JU) jedoch nicht. Im gleichen Zeitraum gingen auch zahlreiche Selbstdeklarationen ein, welche dem Preisüberwacher erlaubten, auf eine vertiefte Untersuchung zu verzichten. Die Empfehlungen und Selbstdeklarationen sind unter den entsprechenden Rubriken auf unserer Homepage veröffentlicht.

[Agnes Meyer Frund]



3. VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

-

Kontakt/Rückfragen:

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03

Rudolf Lanz, Leiter Recht und Kommunikation, Tel. 058 462 21 05